

der böhmischen Glasmacher“ einen Preis von hundert Ducaten. Kinsky veranlaßte die Abfassung eines „Glasmacher-Reglements“ (5. October 1767), das allerdings geeignet war, zahlreiche Unzukömmlichkeiten abzuschaffen, die als die tieferliegende Ursache der Emigration in diesem Gewerbe betrachtet werden durften. Ein unterm 12. Januar 1770 erlassenes „Seidenzeug-Reglement“ sollte wohl zunächst der Prager Seidenfabrik zu Hilfe kommen, verhinderte aber nicht deren frühzeitige Auflassung.

Bald darauf wurde — man muß wohl sagen: leider — der böhmische Commerzien-Conseß aufgelöst. Wieder in eine „Commerzien-Commission“ umgewandelt, ordnete ihn ein Hofdecret vom 18. Mai 1772 dem Gubernium unter. Graf Kinsky aber hörte auf, Commerzpräsident zu sein.

Die Jahre 1771 bis 1772 waren bekanntlich Hungerjahre, die fürchterlichsten, welche Böhmen jemals kennen lernte. Im ganzen Lande herrschte große Noth, die größte in den volk- und gewerbereichen Gebirgsgegenden. Die materiellen Schäden wurden geheilt, so gut es ging. Der Wiederkehr einer Hungersnoth sollte durch Anlegung von „Contributions-schüttböden“ u. s. w. begegnet werden. Die Sache wurde aber gründlicher gefaßt und dabei das Hauptaugenmerk auf die Robotverhältnisse gerichtet. Schon die Robotpatente der Jahre 1717 und 1738 hatten den Obrigkeiten in den böhmischen Provinzen verboten, „ihren Unterthanen obrigkeitliche Producte aufzudrängen, folglich die Handwerker im beliebigen Bezuge ihrer rohen Stoffe zu hindern oder den Unterthanen ihre Erzeugnisse um willkürlich gesetzte Preise abzudrücken“, was bisher allgemein üblich war. Ein Hofdecret beseitigte — vorläufig im Princip — alle seitherigen Abgaben unter dem Titel „Webergroschen“ oder „Weberzinse“, auch „Stuhlgelder“ genannt. Ein anderes hob die ebenso drückenden „Garnsammlungs-“ und „Handlungslicenzscheine“ auf und gab den Garnhandel Jedermann frei. Wieder eine Verordnung (vom 24. Juli 1773) erklärte die Leinenweberei für eine „freie Beschäftigung“. Mit Hofdecret vom 13. April 1775 wurde der Grundsatz festgestellt, es sei allen „Fabrikanten“ — das heißt Gewerbetreibenden — „die volle Freiheit einzuräumen, sich ihre Materialien woher immer im Lande zu verschaffen“.

Ein ganzer Wust völlig ungerechtfertigter Steuerlasten wurde damit für immer aufgeräumt. Der Handwerker hatte die Aussicht, endlich einmal auch für sich und nicht bloß, wie dies seither allerwärts der Fall war, für den Grundherrschaften zu arbeiten. Von weitesttragender Bedeutung für den böhmischen Handel wurde die Zollordnung vom 15. Juli 1775, mit welcher, in der erklärten Absicht, „die Freiheit des inneren Verkehrs zu erweitern“, endlich die sämmtlichen böhmischen und österreichischen Länder (mit Ausnahme Tirols und Vorderösterreichs) in ein Zollgebiet vereinigt wurden. Das große „ganze corpus und concretum in dem Zollwesen und vectigali“, von welchem